

**HAUPTSATZUNG  
der Landeshauptstadt Potsdam vom 04. März 2009**

Auf Grund §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 Bezeichnung, Wappen**

1. Die Stadt Potsdam ist eine kreisfreie Stadt und führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt“.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam führt ein Wappen und eine Stadtflagge.
3. Die Beschreibung des Wappens lautet: In Gold ein linkssehender schwarzbewehrter golden gerauteter roter Adler. Den oberen Schildrand ziert eine gewölbte fünfzinnige Mauerkrone (Anlage 1).
4. Die Flagge Potsdams ist zweistreifig Rot-Gelb mit dem in der Mitte aufgelegten Wappen (Anlage 2).

**§ 2 Gleichstellung von Mann und Frau**

Für alle Bezeichnungen wird – sofern eine neutrale Form nicht gewählt werden kann – sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet.

**§ 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner/innen**

1. Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) erfolgt die Beteiligung der betroffenen Einwohner/innen in wichtigen Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam in Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden.
2. Eine Einwohnerversammlung findet in wichtigen Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam statt, insbesondere dann, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/innen verbunden sind.
  - a) Die Einwohnerversammlung wird auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von dem/der Oberbürgermeister/in einberufen, sofern der/die Oberbürgermeister/in nicht von sich aus eine Einwohnerversammlung einberuft.
  - b) Eine Einwohnerversammlung kann auch auf Antrag von 3 Prozent der Einwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, einberufen werden. Der Antrag ist bei dem/der Oberbürgermeister/in schriftlich einzureichen und hat die zu erörternde Angelegenheit der Landeshauptstadt Potsdam zu bezeichnen. Anträge zu Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam, die während der letzten 12 Monate bereits Gegenstand von Einwohnerversammlungen waren, sind unzulässig.

- c) Unbeschadet sondergesetzlicher Regelungen sind Ort, Zeit und Gegenstand der Einwohnerversammlung mindestens eine Woche vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht.
  - d) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die Angelegenheiten betreffen, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sind dieser unverzüglich durch den/die Oberbürgermeister/in zuzuleiten.
  - e) Die Einwohnerversammlungen können auf einzelne Bereiche des Stadtgebietes begrenzt werden. In diesem Fall ist der Antrag nach § 3 Abs. 2 lit. b von 3 Prozent der Einwohner/innen des betroffenen Stadtgebietes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu stellen.
3. Die Einwohner/innen erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Stadtverordneten oder den/die Oberbürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Einwohnerfragestunden finden einmal im Vierteljahr statt. Sie werden im Regelfall im letzten Monat eines jeden Quartals zur turnusmäßigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eingerichtet, das heißt, in den Monaten März, Juni, September und Dezember, und sollen 60 Minuten nicht überschreiten. Es dürfen nur Fragen zu Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind sowie zu solchen Angelegenheiten, die nicht bereits Gegenstand der gleichen Sitzung sind, gestellt werden. Anfragen, deren Beantwortung in der Fragestunde erwartet wird, sind in Schriftform spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.
4. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht förmlichen Einwohnerbeteiligung festgelegt werden.
5. Der/die Oberbürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in wichtigen Angelegenheiten. Die Unterrichtung erfolgt durch
- a) Einsichtsrecht in Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung,
  - b) Herausgabe von Informationsschriften,
  - c) Mitteilungen im Amtsblatt,
  - d) Presseveröffentlichungen,
  - e) Informationen auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)

Die Informationsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander angewendet werden.

6. Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### **§ 3 a Bürgerbefragung**

*Die Stadtverordnetenversammlung und der Hauptausschuss können in Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam eine Befragung der Bürger/innen beschließen.*

*Bürgerbefragungen können schriftlich, telefonisch oder online erfolgen. Die Befragung kann als Vollbefragung oder als Stichprobenbefragung durchgeführt werden und sich auf das gesamte Stadtgebiet oder auf Stadtteile erstrecken.*

*Die Befragung muss auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft von besonderer Bedeutung beschränkt werden. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.*

*Die Organisation und die Auswertung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Statistik und Wahlen.*

*Der konkrete Inhalt der Fragestellung, der Zeitraum und die Art der Durchführung sind durch den Hauptausschuss zu beschließen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu machen.“*

#### **§ 4 Einwohnerantrag**

Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 BbKVerf muss von 3 Prozent der Antragsberechtigten im Sinne des § 14 Abs. 1 BbgKVerf gestellt werden.

#### **§ 5 Gleichstellungsbeauftragte/r**

1. Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Die Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist dem/der Oberbürgermeister/in unterstellt und hauptamtlich tätig.
2. Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
3. Einen von der Auffassung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin abweichenden Standpunkt legt die/der Gleichstellungsbeauftragte schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dar. Der/die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

#### **§ 6 Migrantenbeirat**

1. In der Landeshauptstadt Potsdam wird ein Migrantenbeirat gebildet. Er soll den Migrant/innen, die kein Kommunalwahlrecht genießen, die Beteiligung an den politischen Prozessen ermöglichen, als auch Einwohner/innen mit Migrationshintergrund zu einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Belange verhelfen. Der Migrantenbeirat besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern. Die Stadtverordnetenversammlung legt die maßgebliche Zahl vor der Wahl fest. Seine Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar gewählt. Er soll sich aus Einwohner/innen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zusammensetzen.
2. Wahlberechtigt ist jede/r Ausländer/in, der/die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
  - b) seit mehr als drei Monaten im Wahlgebiet nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, die Hauptwohnung hat.
3. Wählbar sind Personen, die gemäß Abs. 2 wahlberechtigt sind, ferner nach dem BbgKWahlG wahlberechtigte Deutsche, die von den wahlberechtigten Ausländern/innen im Sinne des Abs. 2 vorgeschlagen werden.
  4. Der Wahltag ist der Tag der Kommunalwahl in Brandenburg. Die Wahl erfolgt in Form einer Briefwahl.
  5. Der Migrantenbeirat wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten nach folgendem Wahlverfahren gewählt:
    - die Mitglieder des Migrantenbeirates werden nach den Grundsätzen einer Mehrheits- und Personenwahl gewählt,
    - jeder Wahlvorschlag ist von mindestens fünf wahlberechtigten Personen nach Abs. 2 zu unterzeichnen,
    - auf dem Stimmzettel werden die Kandidat/innen alphabetisch entsprechend den Wahlvorschlägen mit Angaben zum Familien- und Vornamen, des Berufes/der Tätigkeit und der Staatsangehörigkeit sowie, im Falle einer bereits erfolgten Einbürgerung, der ehemaligen Staatsangehörigkeit, geordnet angegeben,
    - jeder Wähler/in hat zur Stimmabgabe die gleiche Anzahl von Stimmen zu vergeben, wie die festgelegte Zahl der Beiratsmitglieder beträgt. Entsprechend der Stimmzahl kann der/die Wähler/in an verschiedene Kandidatinnen jeweils nur eine Stimme vergeben,
    - die Kandidat/innen, die die meisten Stimmzahlen erhalten, sind als Mitglieder gewählt. Die Reihenfolge der Nachfolgekandidat/innen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmzahlen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los. Erhält ein/e aufgestellte/r Kandidat/in keine Stimme, ist er/sie weder als Mitglied noch als Nachfolgekandidat/in gewählt.

Im Übrigen sind für die Durchführung der Wahl die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend anzuwenden.

6. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
7. Dem Migrantenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration von Einwohner/innen mit Migrationshintergrund in der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschüssen Stellung zu nehmen.
8. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall seiner Verhinderung stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der/die Oberbürgermeister/in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der/die Oberbürgermeister/in, von diesem/dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Verfahren im Beirat wird in einer gesonderten Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

## **§ 7 Beauftragte/r für Migration und Integration**

Neben dem Migrantenbeirat ist für den Aufgabenbereich zur Unterstützung und Förderung der Belange von Einwohnern/innen mit Migrationshintergrund durch die Stadtverordnetenversammlung ein/e Beauftragte/r für Migration und Integration zu benennen. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag des/der Oberbürgermeister/in für die Dauer von 5 Jahren. Die/der Beauftragte für Migration und Integration ist hauptamtlich tätig.

### **§ 8 Behindertenbeirat**

1. In der Landeshauptstadt Potsdam wird zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit anerkannter Behinderungen ein Beirat eingerichtet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam“.
2. Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Mehr als die Hälfte der Sitze sind durch Menschen mit anerkannter Behinderung zu belegen. Im Übrigen sind die Sitze durch Mitglieder von Behindertenverbänden oder Mitarbeitern der Behindertenhilfe zu besetzen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen gehören, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
4. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Potsdam.
6. Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der/die Oberbürgermeister/in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der/die Oberbürgermeister/in, von diesem/dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Verfahren im Beirat wird in einer gesonderten Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

### **§ 9 Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung**

Neben dem Behindertenbeirat ist für den Aufgabenbereich zur Wahrnehmung der Interessen und gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Potsdam, durch die Stadtverordnetenversammlung ein/e Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung zu benennen. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin für die Dauer von 5 Jahren. Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist hauptamtlich tätig.

### **§ 10 Seniorenbeirat**

1. Die Landeshauptstadt Potsdam richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren in der Landeshauptstadt Potsdam einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam“.
2. Dem Beirat gehören mindestens 12 und höchstens 20 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Potsdam haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind (Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten wie altenkreis- oder alterstagesstättenähnlichen Treffpunkten, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentengemeinschaften), von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
3. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
4. Die innere Ordnung und das Verfahren im Beirat wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

#### **§ 11 Entsendung von Beiratsmitgliedern in Ausschüsse**

Die Mitglieder der Beiräte im Sinne der §§ 6 bis 10 dieser Hauptsatzung können zu sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen in Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung berufen werden.

#### **§ 12 Sonstige, nicht formalisierte Beratungsgremien**

Zur Wahrnehmung solcher Interessen, die nicht von der Regelung des § 19 BbgKVerf erfasst sind (sachbezogene Interessen), jedoch für die Landeshauptstadt Potsdam von besonderem Belang sind, können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung sonstige Beratungsgremien eingerichtet werden.

#### **§ 13 Stadtverordnetenversammlung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 56 Stadtverordneten und dem/der Oberbürgermeister/in als stimmberechtigtem Mitglied.
2. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Landeshauptstadt Potsdam, sofern der Wert 300.000 Euro (dreihunderttausend Euro) nicht unterschritten wird bzw. es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält sowie über die Entsendung von Stadtverordneten in Aufsichtsräte oder Beiräte dieser Gesellschaften. Wesentlicher

Inhalt von Gesellschaftssatzungen ist: Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Betrag der Stammeinlage, Regelungen zur Bildung und Besetzung von Aufsichtsräten und Beiräten, Regelungen über die Bestellung und Zuständigkeit von Geschäftsführern, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und Beiräten.

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Dritter es erfordern. In der Regel ist für folgende Gruppen von Angelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen:

- Einzelpersonal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
  - Vertragsangelegenheiten mit Dritten.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung entsprechend § 22 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
  4. Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Einsichtnahme erfolgt im Büro der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam innerhalb der Sprechzeiten.
  5. Die Art und Höhe der Entschädigung der Stadtverordneten ist in der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam geregelt.
  6. Das weitere Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 14 Ausschüsse**

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte Ausschüsse. Die Verteilung der Sitze der Ausschüsse richtet sich nach § 43 BbgKVerf. Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechnigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in die Ausschüsse zu entsenden. Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben. Für den Jugendhilfeausschuss gelten die jeweiligen Regelungen des SGB VIII sowie des AGKJHG Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend 13 der Hauptsatzung auszuschließen.  
Zeit, Ort und Tagesordnung werden gemäß § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Aufgaben der beschließenden und beratenden Ausschüsse werden in der Ausschusszuständigkeitsordnung geregelt.

#### **§ 15 Hauptausschuss**

1. Die Landeshauptstadt Potsdam bildet einen Hauptausschuss.

2. Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten der Ausschüsse ab und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
3. Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht in der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem/der Oberbürgermeister/in obliegen.

Ein dem/der Oberbürgermeister obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit vorkommt.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt insbesondere vor:

- bei Geschäften über Vermögensgegenstände, deren Wert 150.000 Euro (fünzigtausend Euro) unterschreitet,
  - bei Vergaben und sonstigen Vermögensgeschäften, die einen Wert von 1 Mio. Euro (eine Million Euro) unterschreiten,
  - der unbefristeten Niederschlagung sowie dem Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Potsdam, die den Wert von 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) unterschreiten.
4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung auszuschließen.
  5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung gemäß § 22 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 16 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

1. Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner/innen haben dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  - der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Landeshauptstadt Potsdam
2. Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, gespeichert und genutzt werden. Die Angaben werden auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht.
3. Jede Änderung der Angaben ist dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.



### § 17 Oberbürgermeister/in

Der/die Oberbürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamte/r auf Zeit, Leiter/in der Verwaltung sowie Vertreter/in und Repräsentant/in der Landeshauptstadt Potsdam.

### § 18 Beigeordnete

Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.

### § 19 Gemeindebedienstete

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des/der Oberbürgermeister/in in Angelegenheiten der Fachbereichsleiter/innen über
  - das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
  - die Einstellung und Entlassung als Angestellte,
  - die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben als Fachbereichsleiter/in.
2. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer können neben dem/der Oberbürgermeister/in durch den/die erste/n Beigeordnete/n oder durch den/die für Personalangelegenheiten zuständige/n Bereichsleiter/in unterzeichnet werden.

### § 20 Ortsteile

1. In der Landeshauptstadt Potsdam bestehen folgende Ortsteile:
  - a) Ortsteil Eiche,
  - b) Ortsteil Fahrland,
  - c) Ortsteil Golm,
  - d) Ortsteil Groß Glienicke,
  - e) Ortsteil Grube,
  - f) Ortsteil Marquardt,
  - g) Ortsteil Neu Fahrland,
  - h) Ortsteil Satzkorn,
  - i) Ortsteil Uetz-Paaren,
2. Auf Ortstafeln wird jeweils der Name des Ortsteiles aufgeführt und darunter der Zusatz „Landeshauptstadt Potsdam“.

### § 21 Ortsbeiräte, Ortsvorsteher/innen

1. Für jeden Ortsteil gemäß § 20 Abs. 1 wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte eine/n Ortsvorsteher/in, der/die zugleich Vorsitzende/r des Ortsbeirates ist, und seine/n Stellvertreter/innen. Die Amtszeit des/der direkt gewählten Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin und die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
2. Der Ortsbeirat in den Ortsteilen ist mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen:

- Ortsteil Eiche mit 9 Mitgliedern
  - Ortsteil Fahrland mit 9 Mitgliedern
  - Ortsteil Golm mit 5 Mitgliedern
  - Ortsteil Groß Glienicke mit 9 Mitgliedern
  - Ortsteil Grube mit 3 Mitgliedern
  - Ortsteil Marquardt mit 5 Mitgliedern
  - Ortsteil Neu Fahrland mit 5 Mitgliedern
  - Ortsteil Satzkorn mit 3 Mitgliedern
  - Ortsteil Uetz-Paaren mit 3 Mitgliedern
3. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
- a) Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
  - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
  - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
4. Dem Ortsbeirat stehen die Anhörungsrechte im Sinne des § 46 Abs. 1 BbgKVerf zu.

## § 22 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Oberbürgermeister/in.
2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Potsdam, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgesehene ortsübliche Bekanntmachungen.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem/der Oberbürgermeister/in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder des sonstigen Schriftstückes nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
4. Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
  - a) Ortsbeirat Eiche im Ortsteil Eiche, Am Alten Mörtelwerk 10,
  - b) Ortsbeirat Golm im Ortsteil Golm, Reiherbergstraße 31,
  - c) Ortsbeirat Groß Glienicke im Ortsteil Groß Glienicke, Potsdamer Chaussee 112/Ecke Sacrower Allee,
  - d) Ortsbeirat Grube im Ortsteil Grube, Wublitzstraße 11,
  - e) Ortsbeirat Fahrland im Ortsteil Fahrland, von-Stechow-Straße an der Bushaltestelle Nahkauf und im Gebietsteil Kramnitz an der Bushaltestelle Rothkelchenweg sowie im Gebietsteil Kartzow, Kartzower Dorfstraße am Feuerlöschteich,

- f) Ortsbeirat Marquardt im Ortsteil Marquardt, Hauptstraße 7,
- g) Ortsbeirat Neu Fahrland im Ortsteil Neu Fahrland, Am Kirchberg 50,
- h) Ortsbeirat Satzkorn im Ortsteil Satzkorn, Dorfstraße 2,
- i) Ortsbeirat Uetz-Paaren im Gebietsteil Uetz, Uetzer Dorfstraße 15 und im Gebietsteil Paaren, Paarener Dorfstraße 2

Die Dauer des Aushangs beträgt 4 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- 5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung im Aushangkasten der Stadtverordnetenversammlung vor dem Stadthaus, Haupteingang, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, öffentlich bekannt gemacht.
- 6. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Landeshauptstadt Potsdam (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

### **§ 23 Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (3 Abs. 5 BbgKVerf). Gleichzeitig tritt die in der Stadtverordnetenversammlung vom 03. November 2004 beschlossene und im Amtsblatt der Landeshauptstadt vom 17. November 2004 bekannt gemachte Hauptsatzung außer Kraft.

Potsdam, den 17.03.2009

Jann Jakobs  
Der Oberbürgermeister